

**3. Änderungssatzung
zur Satzung der Gemeinde Biederitz
zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Ehle/Ihle“**

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712, hat der Gemeinderat der Gemeinde Biederitz in seiner Sitzung vom 24.03.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 und 5 werden wie folgt geändert:

**§ 3
Umlageschuldner**

- (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 5 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (5) Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. Im Falle eines Schuldnerwechsels im Erhebungszeitraum wird die Umlage nach Monatsbruchteilen erhoben.

§ 6 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert:

**§ 6
Umlagemaßstab**

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt. Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten sind Bestandteil der jährlichen Umlagesätze zur Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages. Die Verwaltungskosten werden anteilig (entsprechend der Beitragsflächenanzahl) auf die Flächen, die der Grundsteuer A unterliegen und auf die Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, aufgeteilt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Gemeinde Biederitz im Unterhaltungsverband „Ehle/Ihle“ beträgt laut Satzung des Verbandes 13,05 v.H.

§ 7 wird wie folgt geändert:

**§ 7
Umlagesatz**

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2019** **13,03 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2019** **28,34 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrags einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2020** **12,97 Euro/ha.**

Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages einschließlich der Verwaltungskosten beträgt für das Kalenderjahr **2020** **31,47 Euro/ha.**

(2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 2,00 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

§ 14 wird wie folgt geändert:

**§ 14
Übertragung an Dritte**

Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Ausfertigung und Versendung von Umlagebescheiden, der Entgegennahme der zu entrichtenden Umlagebeiträge inkl. der Durchführung der Mahnverfahren ist die Heidewasser GmbH Magdeburg beauftragt worden.

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf den Umlagesatz in § 7 Abs. 1 für das Jahr 2019 rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf den Umlagesatz für das Jahr 2020 sowie die Änderung in § 6 Abs. 2 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Die Änderungssatzung tritt in Bezug auf § 14 rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Ansonsten tritt die Änderungssatzung zum 01.01.2019 in Kraft.

Biederitz, den 24.03.2022

gez. Kay Gericke
Bürgermeister

Siegel